

Anhang M zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Bildung

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das Menschenrecht auf Bildung ist sowohl ein **eigenständiges Recht** als auch ein **unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte**. Bildung ist das Hauptinstrument, um zum **Recht auf Selbstbestimmung** zu befähigen. Durch Bildung können sich wirtschaftlich und sozial benachteiligte Erwachsene und Kinder **aus der Armut befreien** und am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Sie spielt eine entscheidende Rolle bei der **Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter**, dem **Schutz von Kindern** vor ausbeuterischer Arbeit, sexueller Ausbeutung, der Förderung der Demokratie sowie dem Schutz der Umwelt. Entsprechend sind Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Bildung bestimmten Bildungszielen entspricht wie der Gleichstellung der Geschlechter oder der Achtung der Umwelt. Bildung wird zunehmend als eine der besten finanziellen Investitionen anerkannt, die Staaten tätigen können. Die Grundschulbildung ist unentgeltlich und als verpflichtend anzubieten. Die Sekundarschulbildung muss allgemein verfügbar und für alle zugänglich sein. Folgende Kernelemente sind zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Ausreichende Anzahl funktionierender Bildungseinrichtungen und -programme. Benötigte Ressourcen müssen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und funktionsfähig sein (kontextabhängig).
- **Zugänglichkeit:** Bildungseinrichtungen und -programme müssen für alle diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sein. Dazu zählen die physische Zugänglichkeit von Gebäuden, die Entfernung zur nächsten Schule oder digitale Angebote. Bildung muss für alle erschwinglich sein.
- **Annehmbarkeit:** Form und Inhalt von Bildung müssen auf die Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein (das heißt relevant, gendersensibel, kulturell angemessen, hochwertig), zum Beispiel Lehrpläne und -methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtssprachen.
- **Adaptierbarkeit:** Bildung muss flexibel sein: Sie muss sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen sowie an die Bedürfnisse der Lernenden, die von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägt sind.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **inklusive frühkindliche Bildungs-, Vorschul-, Schul- und Berufsbildungsangebote** sicherzustellen, vor allem für Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Kinder in Straßensituationen, von Konflikt und Krisen betroffene Kinder¹.
- **hochwertige Bildung** zu gewährleisten, um Lernarmut² vorzubeugen, vor allem für Kinder mit geringen sozioökonomischen Ressourcen, zum Beispiel durch regelmäßige Bewertung des Lernstandes, Vermittlung von Grundlagen, Ausbau schulischer und außerschulischer Bildungs- und Betreuungsangebote sowie Online-Angebote.
- **diskriminierende Verwaltungsvorschriften abzubauen**, die zum Beispiel Kinder ohne Identitätsdokumente von Bildungseinrichtungen ausschließen.
- angemessene **Bezahlungs- und Beförderungssysteme für Lehrkräfte**, ihre Aus- und Weiterbildung sowie **sichere und gesunde Arbeitsbedingungen** zu etablieren.
- **digitale Klüfte für Lehrkräfte und Lernende zu schließen**, durch Förderung des Internetzugangs, digitaler Lernangebote, digitaler Kompetenzen, Online-Sicherheit, psychischer Gesundheit.
- Förderung des **mehrsprachigen Unterrichts** (wenn angemessen) **und von Minderheitssprachen** bzw. gezielte Sprachförderung und **Berücksichtigung kultureller Diversität**, (zum Beispiel lokale Sprachen in Curricula, indigene Lehrkräfte) zu ermöglichen.
- Personen, die ihre **grundlegenden Bildungsbedürfnisse** noch nicht erfüllt haben, eine nachholende Grundbildung zu ermöglichen, zum Beispiel für Personen, die die Grundschule nicht besucht oder vorzeitig beendet haben.
- **gendertransformative Maßnahmen** zur Überwindung schädlicher Gendernormen und Machtungleichgewichte durchzuführen, um schädliche Praktiken wie Zwangsheirat, frühe Schwangerschaften, Kinderarbeit und geschlechtsbasierte Gewalt gegen Mädchen und LGBTIQ+ Kinder und Jugendliche zu reduzieren, zum Beispiel indem geschlechtsspezifische Diskriminierung im Unterricht thematisiert wird und Schüler*innen-Arbeitsgruppen Maßnahmen für Geschlechtergleichstellung in Schule und Alltag identifizieren.
- die **Grundbildung gebührenfrei und verpflichtend** anzubieten und indirekte Gebühren zum Beispiel für Bücher oder Uniformen aufzuheben.

➔ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Menschenrechtsbildung** in Schulcurricula und in die Lehrkräfte-Ausbildung zu integrieren.
- **Schüler*innen-, Auszubildenden-, Studierenden- und Elternbeiräte bzw. Gremien** einzurichten bzw. zu stärken, unter anderem zur Verbesserung der Rechenschaftslegung.
- **hochwertige, inklusive frühpädagogische Angebote** einzurichten.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

² Lernarmut beschreibt den Anteil der Zehnjährigen, die keinen einfachen Text lesen und verstehen können.

- **non-formale (außerschulische) Bildungsangebote** und Formen des informellen Lernens anzubieten und Lernen nicht auf die Schule zu begrenzen.
- **Vielfalt, Inklusion und Ausbildung** bei und mit Lehrkräften zu erhöhen, um durch Vielfalt innerhalb der Lehrer*innenschaft inklusive Bildungspraktiken zu unterstützen und Diskriminierung abzubauen.

→ **Transparenz und Rechenschaftspflicht:**

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- bildungsbezogene **Datenerhebungsmethoden** zu verbessern, um auf dieser Grundlage bedarfs-gerechte Angebote zu entwickeln und Schulsysteme inklusiv zu gestalten. Dabei sollte insbesondere auf die **Bedarfe von Kindern in vulnerablen Situationen**, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, gewaltsam vertriebene, asylsuchende und geflüchtete Kinder, geachtet werden.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:**

- wenn bestimmte Gruppen im Bildungssystem **diskriminiert, ungleich oder segregiert behandelt** werden, zum Beispiel schwangere und verheiratete Mädchen; Flüchtlingskinder, die nicht zur Schule gehen; staatenlose Kinder; arbeitende Kinder; Kinder mit Behinderungen, die in Förderschulen beschult werden; LGBTIQ+ Kinder.
- wenn **Gebühren** für die Grundschulbildung erhoben werden.

→ **Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:**

- wenn **Schulbaumaßnahmen** nicht gendersensibel, barrierefrei und partizipativ geplant werden.

→ **Beeinträchtigung des Schutzes:**

- wenn Schüler*innen und/oder Lehrkräfte auf dem Schulweg und in der Schule nicht frei von **physischer, psychischer, emotionaler und geschlechtsbasierter Gewalt** sind, zum Beispiel durch körperliche Bestrafung, Mobbing, Drohungen.

→ **Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:**

- zum Beispiel bei Baumaßnahmen für Bildungseinrichtungen.

4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf Bildung ist in Art. 13 des VN-Sozialpakts festgelegt. Art. 14 regelt den Grundsatz des unentgeltlichen Zugangs zur Grundschule. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 des VN-Ausschusses zum Sozialpakt befasst sich mit der Auslegung des Rechts auf Bildung und verweist in Absatz 5 auf die Bildungsziele, die auch in weiteren Dokumenten wie der Welterklärung über Bildung für alle aufgeführt werden.
- Das Recht auf Bildung ist für Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen zentral jeweils in der VN-Kinderrechtskonvention (Art. 28 und 29), VN-Frauenrechtskonvention (Art. 10) und der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24) festgelegt.
- Das UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen ist das erste rechtsverbindliche internationale Instrument, das ausschließlich dem Recht auf Bildung gewidmet ist.